

„Große Vermögen noch in diesem Jahr übertragen“

Die Koalition hat sich auf ein neues **Erbschaftsteuerrecht** geeinigt. Wer ein Unternehmen unter hohen Auflagen weiterführt, wird von der Steuer befreit

Was ändert sich mit dem neuen Erbschaftsteuerrecht für Unternehmen und Selbstständige?

Mit dem neuen Erbschaftsteuerrecht ändern sich einerseits die Bewertung des Betriebsvermögens und andererseits der Umfang der Besteuerung. Die Bewertung soll sich näher an den tatsächlichen Verkehrswerten orientieren als bisher. Die Bewertung des Unternehmens kann nach einem branchenüblichen Bewertungsverfahren, zum Beispiel dem discounted-cash-flow-Verfahren oder Multiplikatorverfahren oder einem neuen „Vereinfachten Ertragswertverfahren“ vorgenommen werden.

Den Umfang der Besteuerung kann der Erwerber zukünftig wählen (sogenanntes Optionsverfahren). Bei der Option A werden 15 Prozent des ermittelten Wertes sofort der Erbschaftsteuer unterzogen. Voraussetzung ist, dass der Erwerber das Unternehmen mindestens 7 Jahre in gleichem

Umfang fortführt. Dieses wird an der Höhe der Lohnkosten bemessen. Die Lohnkosten der sieben Jahre nach dem Erwerb müssen mindestens 650 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der vergangenen fünf Jahre vor dem Erwerb (Ausgangsbetrag) betragen. Das sogenannte „Verwaltungsvermögen“ des Unternehmens darf maximal 50 Prozent umfassen. Hierunter fallen fremdvermietete Immobilien, Anteile an Kapitalgesellschaften mit einem Anteil von bis zu 25 Prozent sowie Wertpapiere in der Bilanz des Unternehmens.

Bei der Option B ist der Erwerb von Unternehmen vollständig erbschaftsteuerfrei. Hierfür sind jedoch sehr hohe Voraussetzungen zu erfüllen: Das Unternehmen ist zehn Jahre in identischem Umfang fortzuführen. Das bedeutet, die Lohnaufwendungen der folgenden zehn Jahre müssen 1000 Prozent des Ausgangsbetrages betragen. Zudem



Zur Person

Martina Hagemeier ist Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin sowie Partnerin bei der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner

Angenommen ein Unternehmen gerät in wirtschaftliche Schwierigkeiten und kann nicht über die geplante Frist fortgeführt werden. Droht dann zusätzlich eine Nachzahlung von Erbschaftsteuer?

Ja, für den Fall der Insolvenz, Krise oder Sanierung ist leider keine Ausnahmeregelung im derzeitigen Gesetzesentwurf enthalten. Die nachträgliche Fälligkeit der Erbschaftsteuer in Krisenzeiten des Unternehmens kann damit zusätzlich zur persönlichen Insolvenz des Erben führen.

Um den Abbau von Arbeitsplätzen zu verhindern, darf die Lohnsumme laut Gesetz in den vorgeschriebenen Fristen nicht unter einen Grenzwert sinken. Was passiert aber, wenn die Löhne steigen – und gleichzeitig Stellen abgebaut werden?

Da die endgültige Formulierung des Gesetzes nach der Einigung der Koalition noch nicht vorliegt, ist diese Frage noch unregelt. Im bisherigen Gesetzesentwurf und den Mitteilungen über die Änderungen war jedoch nur die Lohnsumme genannt. Ein Stellenabbau könnte also zum Beispiel durch höhere Gehaltszahlungen ausgeglichen werden.

In welchen Fällen kann es sich lohnen, noch in diesem Jahr ein Unternehmen an die Erben zu übertragen?

Eine Schenkung noch im Jahre 2008 lohnt sich, wenn das Verwaltungsvermögen des Unternehmens 50 Prozent übersteigt und nicht mehr bis zum geplanten Termin der Schenkung abgebaut werden kann. Ebenso sollte eine Vergleichsrechnung bei Schenkungen an Geschwister, Nichten und Neffen oder fremde Dritte erfolgen, da für diese Personen die Steuersätze nach neuer Regelung erheblich ansteigen.

darf das Verwaltungsvermögen maximal zehn Prozent umfassen.

In beiden Fällen erfolgt eine raterliche Nachversteuerung soweit die Lohnsumme insgesamt nicht erreicht wurde. Eine anteilige Besteuerung erfolgt auch in den Fällen, in denen der Erwerber zum Beispiel aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers verpflichtet ist, einen Teil des Unternehmens auf einen Dritten zu übertragen. Gleiches gilt, wenn aus anderen Gründen Teile des Betriebes oder des Betriebsvermögens veräußert werden.

Und schließlich gibt es einen neuen Freibetrag von 150 000 Euro. Dieser Freibetrag wird jedoch bei steuerpflichtigem Betriebsvermögen von 150 000 bis 450 000 nur noch anteilig gewährt und entfällt bei steuerpflichtigen Werten von mehr als 450 000 Euro vollständig.

In welchen Fällen empfiehlt sich welche der beiden Optionen?

Grundsätzlich empfiehlt sich natürlich immer die Option B mit vollständiger Steuerfreistellung, wenn die Voraussetzungen vollständig erfüllt werden können. Wie die Lohnsumme sich entwickelt, ist in den meisten Fällen wahrscheinlich schwer vorherzusehen. Wenn jedoch das Verwaltungsvermögen zehn Prozent im Erwerbszeitpunkt übersteigt, ist klar, dass nur noch die Option A mit der 15%igen Besteuerung gewählt werden kann. Wenn das Verwaltungsvermögen größer als 50 Prozent ist, kann keine Option ausgeübt werden. Der Erwerb unterliegt in diesem Fall der vollständigen Besteuerung.

Die 10 günstigsten Kredite

20 000 € bei einer Laufzeit von 48 Monaten

	Effektivzins in Prozent	Monatsrate in Euro	Kreditkosten in Euro
SKG Bank Online Privatkredit	5,95	467,81	2454,92
Creditplus Bank Sofortkredit	5,99	468,16	2471,57
Citibank Privatkunden Citibank Online Kredit	5,99	468,16	2471,57
Team-Bank easyCredit	5,99	468,16	2471,57
Deutsche Kreditbank Privatdarlehen	6,45	472,15	2663,26
Süd-West-Kreditbank Onlinekredit	6,60	473,45	2725,81
Credit Europe Bank Privatkredit	6,95	476,50	2871,87
FFS Bank Klassik Kredit	7,40	480,41	3059,85
Dresdner-Cetelem Kreditbank Ratenkredit	7,79	483,81	3222,93
Santander Direkt Bank Best Credit	7,95	485,21	3289,88

Quelle: www.banktip.de